VERORDNUNG (EWG) Nr. 2149/86 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1986

über die Lieferung einer Partie Vollmilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates vom 19. Februar 1985 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für 1985 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (4), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 1 000 Tonnen Vollmilchpulver zugeteilt, die fob zu liefern sind.

Für diese Lieferungen müssen die Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (6), mutatis mutandis gelten. Es ist erforderlich, insbesondere die Zusammensetzung des Erzeugnisses sowie die Lieferfristen und Lieferbedingungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Interventionsstellen veranlassen die Lieferung von Vollmilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Für die in dieser Verordnung vorgesehene Lieferung gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83.

Die in Artikel 12 der vorstehenden Verordnung genannte Ausschreibungskaution beträgt 6 ECU/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 15. November 1985
2. Begünstigter	Société tunisienne d'industrie laitière (STIL)
3. Bestimmungsland	Tunesien
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten	Société Comalait Vichy, France, 2, rue du président Roosevelt Tél. : (70) 31 54 55 — Télex : 990678 COLAI F
6. Gesamtmenge	1 000 Tonnen (6)
7. Herkunft des Vollmilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle	—
9. Besondere Merkmale	(2)
10. Verpackung	25 kg (5)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„À LA RÉPUBLIQUE TUNISIENNE"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 30. November 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	8. September 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 31. Dezember 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	22. September 1986
15. Verschiedenes	(3) (4)

Vermerke :

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.

(2) Das Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von mindestens 26 % muß nach dem Sprühverfahren gewonnen werden und darf höchstens einen Monat vor dem Verschiffungstag hergestellt sein. Die Qualität muß „extra grade" sein und folgenden Merkmalen entsprechen :

a) Fettgehalt :	mindestens 26,0 %,
b) Wassergehalt :	höchstens 2,5 %,
c) Titrierbarer Säuregehalt (bezogen auf die fettfreie Trockenmasse) ADMI	
— in ml dezinormaler Natriumhydroxidlösung ausgedrückt :	höchstens 3,0 %,
— in Milchsäure ausgedrückt :	höchstens 0,15 %,
d) Gehalt an Laktaten (bezogen auf die fettfreie Trockenmasse) :	höchstens 150 mg/100 g,
e) Zusatzstoffe :	keine,
f) Phosphataseprobe :	Nachweis negativ (d. h. vier µg Phenol oder weniger je Gramm rekonstituierte Milch),
g) Löslichkeit :	höchstens 0,5 ml,
h) Index der verbrannten Teilchen :	höchstens 15,0 mg, d. h. mindestens Musterscheibe B,
i) Gehalt an Mikroorganismen :	höchstens 50 000 je g,
k) Nachweis der Koliformenbakterien :	in 0,1 g negativ,
l) Buttermilchnachweis :	negativ,
m) Molkenachweis :	negativ,
n) Geschmack und Geruch :	einwandfrei,
o) Aussehen :	weiß oder leicht gelblich, ohne Verunreinigungen oder farbige Teilchen.

(3) Der Zuschlagsempfänger tritt so schnell wie möglich mit dem Begünstigten in Verbindung, um die erforderlichen Versandpapiere festzulegen.

(4) Der vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Delegierte der Kommission : siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.

(5) Auf standardisierten Paletten — 40 Säcke je Palette — unter Plastikfilm zu liefern.

(6) Das Angebot kann nur eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen ; siehe Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83.